**S A T Z U N G
Sportverein Netphen 1912 e.V.**

in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossenen Fassung.

**§ 1**

**Namen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Sportverein Netphen 1912 e.V. hat seinen Sitz in Netphen
2. Der SV Netphen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen/Westf. eingetragen unter der Nummer 906.
3. Der Verein ist        dem Stadtsportverband Netphen (SSV)

                                               und dem Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.

angeschlossen.

1. Die Vereinsfarben sind blau/weiß
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit – Zweck – Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vorstandsmitgliedern und anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder geleistete Sacheinlagen zurückerhalten.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§** **3**

**Mitgliedschaft – Wahlrecht**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle, die 18 Jahre und älter sind.

Außerordentliche Mitglieder sind alle, die noch keine 18 Jahre alt sind. Sie haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die

- 50 Jahre ununterbrochen als Mitglied dem Verein angehören

oder

- sich um den Verein oder um den Sport überhaupt besondere Verdienste erworben haben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ernennung wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert.

1. Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat schriftlich das dafür bestimmte Antragsformular auszufüllen und beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen. Bei Minderjährigen muss bei der Anmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Die Vereinsangehörigkeit endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt aus dem Verein

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den die Geschäftsadresse des Vereins.

Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
Bei Nichtzahlung der Beiträge bei vorausgegangener Mahnung, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, den Zielen oder Interessen des Vereins entgegenarbeitet oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind von dem Ausgeschlossenen oder Austretenden an den Verein unverzüglich zurückzugeben.

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 5**

***Beiträge***

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Vereinsbeiträgen, den Zahlungszyklus und die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke, wird durch die Mitglieder-versammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
2. Im Falle wirtschaftlicher Not kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

dem Leiter Finanzen

dem Leiter Infrastruktur

dem Leiter Geschäftsführung

dem Leiter Jugend

dem Leiter Jugendgeschäftsführung

dem Leiter Spielbetrieb

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einer weiteren Person des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat   die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden. Bis zur Durchführung der Ersatzwahl kann der Vorstand ein Vorstands- oder ein Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich.
5. Der Vorstand überwacht die Beachtung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse sowie die Einhaltung und zweckmäßige Benutzung des Vereinsvermögens. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung zufällt.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
7. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes ein. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zum Beschluss gehört Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Beschluss kann von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes auch auf elektronischem Wege durch Zustimmung des Beschlussschriftstückes gefasst werden.
8. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm selbst zu unterschreiben ist.
9. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen vorher der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

1. Jede Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung zehn Tage vorher den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Dies kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.
2. Anträge für die angekündigte Versammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, dürfen auf der betreffenden Versammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn sie vorher durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit für dringend erklärt werden.
4. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Wechsel. Wiederwahl ist nach zwei Jahren ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Jahres jederzeit gemeinsam in Anwesenheit des Kassierers Einblick in die Kassenführung vorzunehmen. Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf eines Vereinsjahres vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes wird in der Jahreshauptversammlung nach Anhören der Kassenprüfer beschlossen.
5. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 30 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Für die Art der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das unter Punkt 1 Gesagte.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Innenverhältnis über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:
	* + - 1. Festlegung und Abänderung der Satzungen und Ordnungen
				2. Ankauf, Verkauf, Belastung und Entlastung von Grundeigentum und Verfügung über
				3. Rechte am Grundeigentum; sofern sie im Einzelfall 2.000 Euro übersteigen.
				4. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss
				5. Beschwerden gegenüber dem Vorstand
				6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
7. Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfordern einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht in bestimmten Fragen durch diese Satzung etwas anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.
8. Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**§ 8**

**Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale oder einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Nur der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Betreuern abzuschließen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Satzungsänderungen – Auflösung – Aufhebung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.